



Amtssigniert. SID2011111010546  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Mag. Günther Zangerl**

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das  
Bundeskanzleramt  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien

[iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at)

[peter.alberer@bka.gv.at](mailto:peter.alberer@bka.gv.at)

**Gesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das Väter-Karenzgesetz geändert werden sowie das Karenzurlaubsgeldgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2011); Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-1127/413-2011

Innsbruck, 08.11.2011

Zu GZ BKA-920.196/0003-III/1/2011 vom 25. Oktober 2011

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf nimmt das Land Tirol wie folgt Stellung:

Der gegenständliche, äußerst umfangreiche Entwurf wurde dem Land Tirol mit obbezeichneter Note vom 25. Oktober 2011 übermittelt, wobei aufgrund der außerhalb der Amtsstunden erfolgten Übersendung am Abend von einem faktischen Einlangen am 27. Oktober 2011 auszugehen ist.

Da es innerhalb einer Begutachtungsfrist von gerade einmal zwei Wochen, die sich – insbesondere auch aufgrund der in diesem Zeitraum liegenden Feiertage – im Ergebnis auf sieben Werktage reduziert, nicht möglich ist, einen derart umfangreichen Entwurf fundiert zu prüfen und ausgehend davon eine inhaltliche Stellungnahme abzugeben, behält sich das Land Tirol vor, allfällige Einwendungen auch noch nach dem Ablauf der festgesetzten Begutachtungsfrist zu erheben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an die

Abt. Organisation und Personal zu Zl. OrgP-395/301 vom 4.11.2011

Abt. Finanzen zu Zl. FIN: 1/154 (7/630)/5312-2011 vom 28.10.2011

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.